

Bitte dem Anbieter der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zusammen mit dem Gutschein vorlegen

Information für die Anbieter einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen

Mit dem vorgelegten Gutschein kann eine befristete Leistung in Höhe der entstehenden Aufwendungen bei Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung** in einer Schule, einer Kindertageseinrichtung oder einer Tagespflegeeinrichtung abgerechnet werden.

Voraussetzung ist, dass die Mittagsverpflegung in Verantwortung der Schule/Trägereinrichtung bzw. des Trägers der Schule/Tageseinrichtung, die als Gemeinschaftsverpflegung angeboten wird. Dabei kann sich die Schule/Tageseinrichtung auch auf Leistungen Dritter, z.B. Cateringunternehmen, bedienen. Hierbei muss die die Schule/Träger die Verantwortung für dieses Angebot übernehmen, eine vertragliche Regelung treffen und die Umsetzung organisatorisch begleiten. (Verantwortung obliegt der Schule/Trägereinrichtung)

Bei der Gemeinschaftsverpflegung muss **mindestens** eine vollwertige Mahlzeit als Mittagessen angeboten werden, die auch aus mehreren wählbaren Komponenten (Beilagen) bestehen kann. Das Mittagessen muss **gemeinschaftlich** zu festgelegten Essenszeiten ausgegeben und eingenommen werden. (Ausnahme Corona-Regelungen)

Die Aufwendungen werden in voller Höhe des üblicherweise geltenden Abgabepreises für alle am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnehmenden Kinder und Jugendlichen übernommen.

Aufwendungen für Frühstück, Nachmittagssnack, die am Kiosk gekauft werden z.B. belegte Brötchen, Getränkegeld und dergleichen können nicht übernommen werden.

Sofern diese Leistungen in den vom Anbieter erhobenen Kosten enthalten sind, müssen diese von ihm bei der Abrechnung auf die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen getrennt aufgeführt werden.

Der Gesetzgeber sieht die Leistungserbringung in Form von personalisierten Gutscheinen –hier in Form eines Gutscheines von Direktzahlungen an die Anbieter oder auch von sog. Geldleistungen an die Berechtigten vor.

Vorliegend wurde von der Möglichkeit der Ausgabe von personalisierten Gutscheinen Gebrauch gemacht.

Die Essenanbieter werden gebeten, die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu ermöglichen und die Gutscheine zur Abrechnung **zeitnah** (spätestens sechs Kalendermonate nach Gültigkeitszeitraum) einzureichen.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Gutschein an:

**Kommunales Jobcenter Kreis Groß-Gerau
BuT- Abrechnungsstelle
St.- Florian- Str. 2
64521 Groß-Gerau**

Bitte auf die Einreichung des Gutscheins bei dieser **zuständigen** Abrechnungsstelle unbedingt achten.

Für Rückfragen stehen wir unter der Telefonnummer **06152/ 9551 561** zur Verfügung.